

Beurteilung geplanter Änderungen des Bergregalgesetzes des Kantons Bern

Referat anlässlich des Parlamentarierlunchs des KSE
Bern

vom 21. November 2018

RA Dr. iur. Ralph Trümpler

Historisches



Von den „iura regalia“
zu den kantonalen Regalrechten



Historisches



Von den „iura regalia“
zu den kantonalen Regalrechten



Politisches

Begründung für die Revision des kantonalen Bergregalgesetzes?

- Eine *ausreichende Versorgung* mit mineralischen Baustoffen (insbes. Hartschotter) sei wichtig. Dafür seien nun auch **die rechtlichen Grundlagen für den Untertagabbau zu schaffen** – diese seien bei Erlass des BRG im Jahr 2003 nicht berücksichtigt worden, „**weil niemand daran dachte**“

Besteht also eine Regelungslücke? Was alles ist dem historischen kantonalen Bergregal zuzurechnen?

- Neu auch Deponierungen von Bergregalgesetz erfasst.
Weshalb reicht die Abfallgesetzgebung nicht aus?

Rechtliches

Ausgewählte Neuerungen der vorgeschlagenen Revision:

Bisher: „Mineralische Rohstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind **Energierstoffe** (Erdöl, Erdgas, Kohle, Uran), **Erze** (mineralische Rohstoffe und Edelmetalle) sowie **Edelsteine**“ (Art. 3 Abs. 1 BRG)

Neu: „Mineralische Rohstoffe im Sinne des Gesetzes sind **zudem Steine und Erde *im Untergrund***“ (vorgeschlagener Art. 3a Abs. 1a BR)

Bisher: Die Bewilligung von unterirdischen Deponien ist **in der Abfallgesetzgebung** geregelt

Neu: „Wer einen Hohlraum im Untergrund zu Deponiezwecken nutzen will, schuldet eine jährliche Abgabe“ (vorgeschlagener Art. 30a BRG)

Rechtliches

Die Revision führt in diesen Punkten zu einer neuen bzw. weitergehenden staatlichen Monopolisierung, das heisst...

- wirtschaftliche Tätigkeiten werden neu dem Staat vorbehalten,
- es steht ein Eingriff in die *Wirtschaftsfreiheit* (Art. 27 i.V.m. Art. 94 BV) in Frage, womit
- Interessenabwägungen verbunden sind (bezüglich öffentliche Interessen und Verhältnismässigkeit).

Rechtliches

Entscheidende Frage:

Bestehen hinsichtlich der neuen Monopolisierungen des Bergregalgesetzes hinreichende Gründe des öffentlichen Wohls, namentlich polizeiliche oder sozial- bzw. wirtschaftspolitische Gründe, und wird der Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet?

Rechtliches / Faktisches

Zu berücksichtigende Elemente:

- Erlasse sind möglichst freiheitlich und rechtsgleich zu gestalten (BV 35)
- Das (historische) Bergregal war im Kanton Bern von jeher eng(er) gefasst
- Soweit ersichtlich fällt der Abbau von Steinen und Erden sowie die Tätigkeit der Deponierung schweizweit nirgends unter das Bergregal
- Der Bund geht ebenfalls davon aus, dass die Hartgesteinsgewinnung den Privaten überlassen sein soll
- Eine staatliche Monopolisierung kann über die kant. Richtplanung Konsequenzen auf den Abbau von Hartgestein im Tagbau haben

Gemütliches

En Guete!